



Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Mit Zustellungsurkunde

Sachsen Guss GmbH
Geschäftsführung
Herrn Josef Ramthun
Wittgensdorf
Obere Hauptstraße 228 - 230
09228 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Datum 13.05.2025
Unser Zeichen 36.31Ge32.30.35-147/23
zu 36.31Ge32.30.35-609/18
Durchwahl [REDACTED]
Auskunft erteilt [REDACTED]
Zimmer A 126
Ihr Zeichen [REDACTED]
Ihr Schreiben vom [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Neue Anforderungen TA Luft 2021 – 5.4.3.7 - Gießerei 4. BImSchV Anlagennummer 3.7.1
unser Schreiben vom 24.10.2024

Anlage: Quellenplan
Kostenbescheid/Gebührenauflistung

Die Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde erlässt bezüglich der von Ihnen in Chemnitz/Wittgensdorf (Flurstück 427/9 der Gemarkung Wittgensdorf) betriebenen Anlage einer Eisengießerei folgende

Anordnung:

1. Benzol:

Die Emissionen dürfen den Massenstrom von **2,5 g/h oder** die bisher festgelegte Massenkonzentration von **3 bzw. 5 mg/m³** nicht überschreiten.

Weitere Reduzierungen durch prozesstechnische Maßnahmen, zum Beispiel durch Veränderungen bei den Einsatzstoffen zur Kern- und Formherstellung, sind, soweit möglich, auszuschöpfen.

Frist zur Einhaltung: bis spätestens 01.12.2026

2. Organische Stoffe:

Für die Summe der organischen Stoffe im Abgas ist eine Massenkonzentration von **50 mg/m³** (Gesamtkohlenstoff) anzustreben **und** die Massenkonzentration darf **150 mg/m³** nicht überschreiten.

Frist zur Einhaltung: bis spätestens 01.12.2029

Telefon 0371 488-3631
Fax 0371 488-3699
E-Mail Umweltamt.luft-iaerm
@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Stefan-Heym-Platz

Sprechzeiten
Mo, Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr
Termine nach telefonischer
Vereinbarung möglich.

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

3. Amine:

Emissionen dürfen einen Massenstrom von **25 g/h** oder eine Massenkonzentration von **3 mg/m³** nicht überschreiten.

Frist zur Einhaltung: bis spätestens 01.12.2029

In Bezug auf den Neubau des Aminwäschers und den neuen Schornstein (Quelle 1609) werden nachfolgende Nachforderungen und Grenzwerte festgesetzt:

4. Abluftvolumenstrom der Emissionsquelle Q 1609:

4.1 Der Abluftvolumenstrom der Emissionsquelle Q 1609 wird auf max. **15.980 m³/h** begrenzt.

4.2 Es ist ein Nachweis vorzulegen, der bestätigt, dass diese Begrenzung eingehalten und nicht überschritten werden kann.

4.3 Festlegung der Grenzwerte für die Emissionsquellen Q 1601A und Q 1609:

Gesamtstaub: **5 mg/m³**

Amine: **3 mg/m³**

5. Messanordnungen

5.1 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch Messungen einer nach **§ 29b BImSchG** anerkannten Stelle zu bestätigen.

5.2 Die erste Messung mit den neuen Grenzwerten ist **spätestens** zum jeweiligen Fristtermin durchzuführen und dann alle **3 Jahre** zu wiederholen.

5.3 Die Messungen und Überwachungen der Emissionen haben nach Nr. 5.3 Abschnitt 5.3.1 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

5.4 Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen.

5.5 Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

5.6 Die Einzelheiten der Emissionsmessungen sind mit der Überwachungsbehörde, dem Umweltamt der Stadt Chemnitz, abzustimmen. Dazu ist ihr der Messplan (sogenannte Messmitteilung der Messstelle) rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen, vorzulegen.

5.7 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes anzufertigen und der Stadt Chemnitz, Umweltamt, spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen zu übergeben.

5.8 Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes sind dem Umweltamt der Stadt Chemnitz unverzüglich (nach Feststellung) zu melden. Hierbei sind die Gründe für die Überschreitungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu benennen.

- 5.9 Die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen ist durch eine Nachmessung zu belegen.
- 5.10 Auf Antrag kann die Behörde den Anlagenbetreiber von einer messtechnischen Ermittlung eines Schadstoffes befristet befreien, wenn mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

6. Messvorgaben zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei der neuen Quelle Q 1609:

Die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte für Gesamtstaub und Amine bei der Emissionsquelle Q 1609 ist nach Erreichen des stabilen Betriebs zu messen. Die Messung muss spätestens **6 Monate** nach Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt werden. Danach ist diese alle **3 Jahre** zu wiederholen.

Hinweis:

Die Emissionsgrenzwerte gelten für alle Quellen, an denen die Luftschadstoffe (siehe Tabelle der Quellen und Grenzwerte) gemessen werden.

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

Die Messungen dürfen nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die im Rahmen der Antragstellung beratend oder gutachterlich tätig war.

7. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Sachsen Guss GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Sachsen Guss GmbH, Obere Hauptstraße 228 - 230, 09228 Chemnitz/Wittgensdorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer, betreibt am o. g. Standort eine Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag (zuzuordnen der Nr. 3.7.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Zurzeit ist eine Produktion von 1.013 t/d Gussteile genehmigt.

2. Die Gießerei wurde von 1976 bis 1983 errichtet, somit handelt es sich bei der Anlage um eine Altanlage aus DDR Zeiten. Die Altanlagenanzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG ist mit Datum vom 18.12.1990 ausgestellt.

Rechtsgrundlage für die gegenwärtig betriebene Anlage ist die Altanlagenanzeige vom 18.12.1990 sowie der Vorbescheid vom 18.12.1992 Az.: 64-8823.12-05-Wittgensdorf-1.

Mit Datum 23.09.2020 erhielt die Sachsen Guss GmbH eine nachträgliche Anordnung (Az.: 36.31Ge32.30.05-609/18) mit Festlegung von Luftemissionsgrenzwerten nach der TA Luft 2002 für die Gesamtanlage der Gießerei.

3. Die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und trat zum 01.12.2021 in Kraft.

Die TA Luft konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen.

4. Gemäß Nr. Nr. 5.4.3.7 TA Luft 2021 sind bei Gießereianlagen konkrete Anforderungen festgelegt.
Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind teilweise mit dem bestehenden Genehmigungsbescheiden der Gießereianlage abgedeckt. Konkretisiert bzw. ergänzt werden insbesondere die angepassten Emissionsbegrenzungen für die o.g. Luftschadstoffe, und die Bedingungen zur Messanforderungen.
5. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Rechtliche Ausführungen

1. Die Gießereianlage ist nach den §§ 1 und 2 Abs.1 Nr.1 der 4. BImSchV i. V. der Ziffer 3.7.1 des Anhanges zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
2. Die sachliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO).
3. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs- VwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
4. Die Stadt Chemnitz ist die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für diese Anlage. Damit ist sie auch zuständige Behörde für den Erlass dieser Anordnung.
5. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.
6. Die in dieser Anordnung festgelegten Grenzwerte beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen einzuhaltenden Verpflichtungen können nachträglich gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG Anordnungen erlassen werden.
7. Der Genehmigungsbestand entspricht in der gegenwärtigen Form nicht den in der TA Luft 2021 konkretisierten Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.
8. Nach Nummer 6.2.1 der TA Luft soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in Nummer 5 der TA Luft beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen. In der Regel wird dabei der in § 17 Abs. 2 BImSchG geforderte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch Einräumung der in den Nummern 5.4 und 6 der TA Luft festgelegten Erfüllungsfristen gewahrt.
9. Die TA Luft 2021 legt strenge Vorschriften zur Begrenzung von Emissionen fest, um die Umwelt zu schützen und die Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Die TA Luft ist eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie legt konkretisierte Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen

fest, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Obwohl die TA Luft rechtlich keine unmittelbar verbindliche Rechtsnorm ist, dient sie den zuständigen Behörden als Maßstab für Anordnungen und Genehmigungsentscheidungen.

10. Der Emissionsgrenzwert von **3 mg/m³ für Amine** wurde im Rahmen der nachträglichen Anordnung vom 23.09.2020 –Az.36.31Ge32.30.05-609/18 deshalb festgelegt, weil dieser Wert als Planungsgrundlage im immissionsschutzrechtlichen Gutachten verwendet wurde. Das Gutachten diente der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen der Anlage und stellte sicher, dass die Einhaltung der Immissionswerte nach TA Luft gewährleistet ist. Eine nachträgliche Erhöhung des Grenzwerts auf den allgemeinen TA-Luft-Wert von 5 mg/m³ würde die Annahmen des Gutachtens unterlaufen und könnte zu einer Überschreitung der ursprünglich prognostizierten Immissionsbelastung führen. Da das Gutachten Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens war und zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Anlage herangezogen wurde, ist der darin zugrunde gelegte Emissionswert auch weiterhin maßgeblich.
Außerdem wurde durch die Festlegung dieses Wertes eine Genehmigungsfähigkeit unter den damaligen Rahmenbedingungen hergestellt – eine Abweichung davon wäre nur bei einer erneuten gutachterlichen Prüfung vertretbar.
11. Im Rahmen einer behördlichen Anordnung wird den Betreibern aufgegeben, die Anforderungen der TA Luft umzusetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Emissionen der Anlage in einem rechtlich zulässigen und umweltverträglichen Rahmen bleiben.
12. Die Ermächtigungsgrundlage für die nachträgliche Messanordnung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme und regelmäßig alle drei Jahre Anordnungen nach § 26 BImSchG treffen, auch ohne die dort genannten Voraussetzungen.
§ 26 Abs. 1 BImSchG erlaubt der Behörde, Betreiber zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen durch eine zugelassene Stelle zu verpflichten – auch ohne konkrete Umweltgefahren. Zudem kann die Behörde Details zu Art, Umfang und Vorlage der Ermittlungen vorschreiben.
13. Gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde der Sachsen Guss GmbH mit E-Mail der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Chemnitz vom 23.01.2025 der Entwurf (21.01.2025) des Bescheids zur Anhörung übermittelt. In einem Telefonat am 06.02.2025 zwischen der Anlagenbetreiberin und der Behörde wurde eine alternative Formulierung einer Textpassage vorgeschlagen. Diesem Vorschlag ist die Behörde gefolgt und hat den Tenor hinsichtlich der Nachweisführung des Abluftstroms am Aminwäscher entsprechend angepasst. Mit E-Mail vom 18.02.2025 hat die Anlagenbetreiberin dem geänderten Entwurf, in der jetzigen Fassung, zugestimmt.
14. In der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.03.2025, wurde in der Überschrift das Aktenzeichen des Bescheids irrtümlich mit „36.31Ge32.30.05-609/18“ angegeben, korrekt wäre „36.31Ge32.30.05-147/23“ gewesen. Dieser Fehler betrifft jedoch lediglich einen formalen Aspekt der Bekanntmachung und hat keinen Einfluss auf deren inhaltliche Bestimmtheit oder die Zuordenbarkeit des Bescheids.
Der Bescheid selbst war in der Bekanntmachung eindeutig inhaltlich beschrieben, insbesondere durch:
 - den vollständigen und korrekten Titel der Maßnahme,
 - die genaue Bezeichnung der nachträglichen Anordnung bzw. Standorts,
 - den Zeitraum der Auslegung (14.03.2025 bis 11.04.2025) sowie
 - weitere identifizierende Angaben (z. B. Anlagenbetreiber, Inhalt der Regelung).

Dadurch war es für alle Betroffenen zweifelsfrei möglich, den Bescheid und dessen Inhalt zu erkennen und ggf. Einwendungen zu erheben. Dass innerhalb des

Veröffentlichungsdokuments ein fehlerhaftes Aktenzeichen verwendet wurde, stellt daher keinen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz dar.

Rechtsgrundlage dafür ist u. a. § 10 Abs. 3 BImSchG (bzw. § 73 Abs. 3 VwVfG analog), wonach die öffentliche Bekanntmachung in einer Weise erfolgen muss, dass sie für die Betroffenen erkennbar und nachvollziehbar ist. Dies war hier der Fall.

Zudem gilt der allgemeine Grundsatz der Rechtsklarheit und Zweckmäßigkeit, wonach eine Formalie wie ein fehlerhaftes Aktenzeichen nicht zur Unwirksamkeit führt, wenn der Regelungsgehalt und die Betroffenheit eindeutig feststellbar sind.

Aus diesem Grund bestand keine Notwendigkeit für eine erneute Auslegung, da der Bekanntmachungszweck bereits in hinreichender Weise erfüllt wurde.

15. Innerhalb der Auslegungs- und Widerspruchsfrist sind seitens Dritter keine Einwendungen oder Widersprüche erhoben worden. Der Bescheid ist daher entsprechend dem zur Auslegung gebrachten Entwurf in der jetzigen Fassung zu erlassen.

Kostenentscheidung

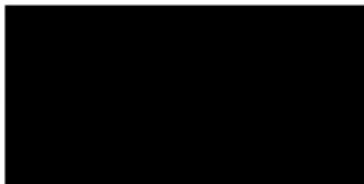
Die Kostenentscheidung in Ziffer 6 beruht auf §§ 1 und 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz.“



Abteilungsleiter